



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Kindertageseinrichtungen  
(Kindergarten und Kinderkrippe)  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)  
der Gemeinde 89355 Gundremmingen**

vom 8. Dez. 2014

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gundremmingen 89355 Gundremmingen folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Gundremmingen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von [§ 5 Abs. 1](#) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Kalendermonat voll zu entrichten. Besucht ein Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstiges Fernbleiben aus persönlichen Gründen und der Platz freigehalten wird, nicht den Kindergarten, ist die volle Gebühr bis zur vorübergehenden Abmeldung nach [§ 8](#) der Kindertageseinrichtungssatzung zu entrichten.
- (3) Für den Urlaubsmonat August eines jeden Jahres sind keine Gebühren des [§ 5 Abs. 1](#) Buchstaben a bis c zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gundremmingen eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die

Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde Gundremmingen übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

#### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten:

<b>Buchungszeit pro Kind</b>	<b>bis zu 4 Std.</b>	<b>von 4 bis 5 Std.</b>	<b>von 5 bis 6 Std.</b>	<b>von 6 bis 7 Std.</b>	<b>von 7 bis 8 Std.</b>	<b>von 8 bis 9 Std.</b>
1. Kind aus Familie	18 €	23 €	28 €	33 €	38 €	43 €
2. Kind aus Familie	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €
3. Kind und jedes weitere Kind aus Familie	13 €	18 €	23 €	28 €	33 €	38 €

b) Kinderkrippe:

<b>Buchungszeit pro Kind</b>	<b>bis zu 4 Std.</b>	<b>von 4 bis 5 Std.</b>	<b>von 5 bis 6 Std.</b>	<b>von 6 bis 7 Std.</b>	<b>von 7 bis 8 Std.</b>	<b>von 8 bis 9 Std.</b>
1. Kind aus Familie	36 €	46 €	56 €	66 €	76 €	86 €
2. Kind aus Familie	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €
3. Kind und jedes weitere Kind aus Familie	26 €	36 €	46 €	56 €	66 €	76 €

c) Halbtagesgrundschulbetreuung:

<b>Buchungszeit pro Kind</b>	<b>bis zu 2 Std.</b>	<b>von 2 bis 3 Std.</b>	<b>von 3 bis 4 Std.</b>	<b>von 4 bis 5 Std.</b>	<b>von 5 bis 6 Std.</b>
1. Kind aus Familie	18 €	23 €	28 €	33 €	38 €
2. Kind aus Familie	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €
3. Kind und jedes weitere Kind aus Familie	13 €	18 €	23 €	28 €	33 €

(2) Unabhängig von den vorgenannten Betreuungsmöglichkeiten wird für die erste Augustwoche eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder sowie Grundschüler der 1. und 2. Klasse angeboten. Hierzu wird ein Pauschalbetrag von 10 € eingehoben.

### **§ 5 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gundremmingen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Änderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen nach § 5 beansprucht werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 19.11.2010 i.d.F. vom 24.09.2012 außer Kraft.

Gundremmingen, den **8. Dez. 2014**

Gemeinde 89355 Gundremmingen



Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister

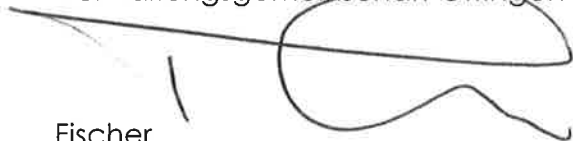


Vorstehende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Kindertageseinrichtungen  
(Kindergarten und Kinderkrippe)  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)  
der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 08. Dez. 2014**

wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen  
und der Gemeinde Gundremmingen **Nr. 45 vom 19.12.2014** veröffentlicht.

Offingen, 2014-12-19  
Verwaltungsgemeinschaft Offingen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke followed by a large, stylized loop and a wavy tail.

Fischer  
Leitung Hauptamt